

## **Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz des Naturdenkmals „Baumbestand in Alt-Eglsee Mitte“**

vom 16. Dezember 2008

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 28 vom 19. Dezember 2008 -

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 bis 4, Art. 45 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie Art. 37 Absatz 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, Seite 2) - BayRS 791-1-UG erlässt die Stadt Amberg folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Folgende Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt:

„Baumbestand in Alt-Eglsee Mitte“ Teilflächen der F1StNrn. 1760 und 1837 der Gemarkung Karmensölden

(2) Die Lage des Naturdenkmals sowie Umfang und Grenzen der zu ihrer Sicherung mitgeschützten Umgebung ergeben sich aus dem Plan M = 1 : 1.000 (Anlage), der Bestandteil dieser Verordnung ist. Dieser ist bei der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung des Naturdenkmals als Einzelschöpfung der Natur einschließlich seiner Umgebung ist die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltungswürdigkeit wegen deren hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart sowie deren ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten,
  1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, oder zu sonstigen nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung
  1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe in den Bestand durchzuführen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen, insbesondere durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien, vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln,
  3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern,
  4. außerhalb öffentlicher Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen,
  5. Pestizide oder sonstige das Naturdenkmal gefährdende Stoffe wie Auftausalze aufzubringen,
  6. Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
  7. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – zwei Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.

3. Notwendige und unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßenkörper und an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen; diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5 Befreiung**

- (1) Die Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls diese Befreiung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

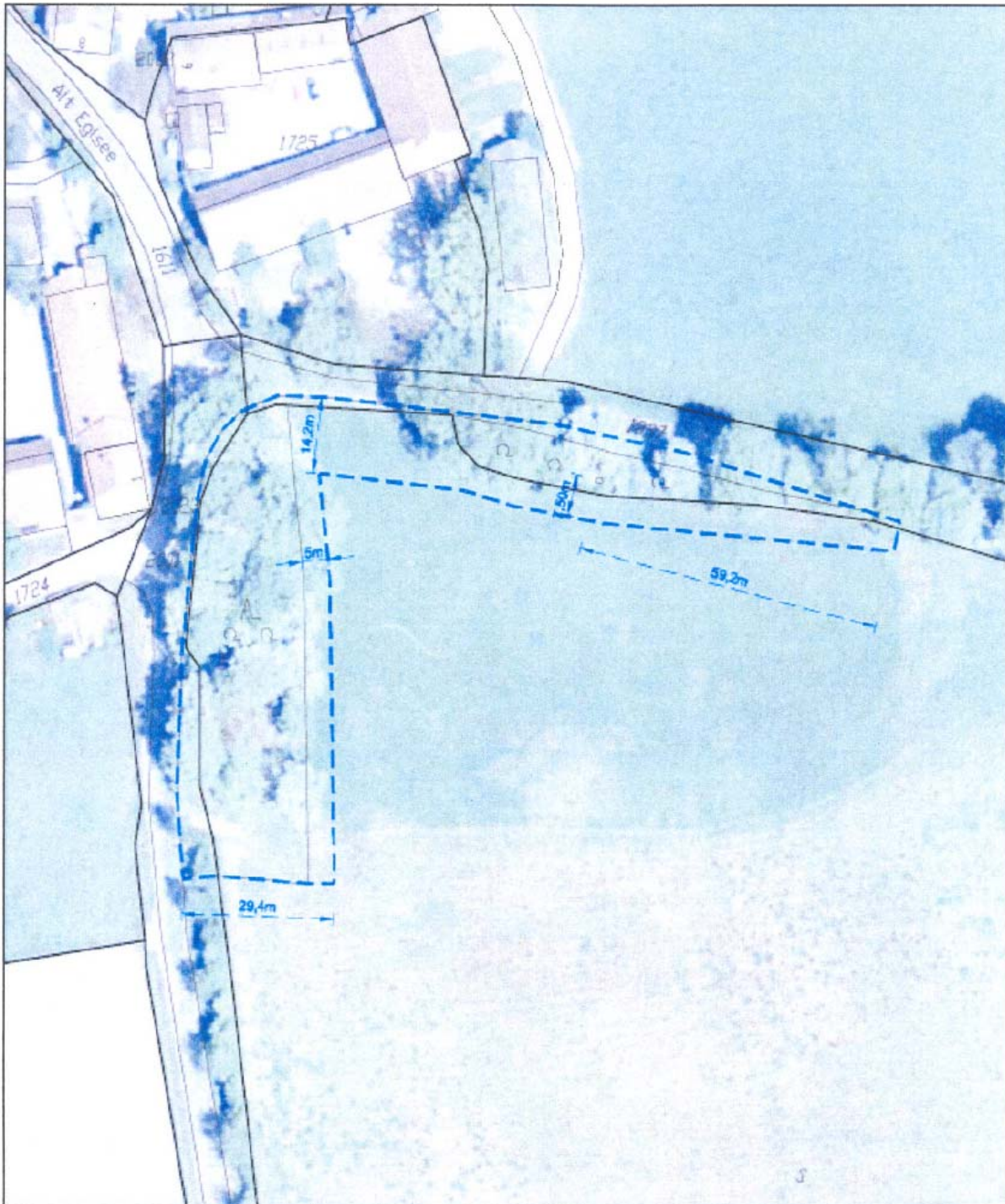
Der Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals hat erhebliche Schäden oder Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Amberg – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Absatz 2 nicht nachkommt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



 geschützte Fläche

Anlage zur Verordnung über den  
Schutz des Naturdenkmals  
"Baumbestand in Alt-Eglsee Mitte"  
vom 16.12.2008  
Stadt Amberg

Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister

M = 1 : 1.000